## REGELUNG VON SUBVENTIONEN (STAND AB 2024)

# <u>Gruppenbeteiligung an Gemeinschaftsausstellungen und Messen, Bezirksaktivitäten, bzw. Gruppen oder Einzelbeteiligung an regionalen Lehrlingsmessen.</u>

- 1.) Bei einer Beteiligung von **mindestens 3 Tischlerbetrieben** ist es möglich einen Zuschuss in Höhe von max. € 500,-- (sollten die Kosten unter € 500 liegen bis zu diesem Betrag) pro Jahr, pro Tischler zu erhalten, wenn die Aktivitäten als Werbung für das Tischlerhandwerk angesehen werden.
- 2.) Bei Aktivitäten von Bezirksmeistern, die als Werbung für das Tischlerhandwerk angesehen werden, ist es möglich einen Zuschuss in Höhe von max. € 3.000, -- pro Jahr zu erhalten.
- 3.) Bei regionalen steirischen Lehrlingsmessen wird für die teilnehmenden Tischler die Standgebühr bis zu einer max. Höhe von € 300,-- (wenn die Standgebühr niedriger als 300 € ist, dann natürlich nur den Betrag der Standgebühr) pro Tischler, pro Jahr von der Innung übernommen, bzw. ein Stand von der Innung gebucht. Darüber hinaus stellt die Innung Werbematerial und Standausstattung im Innungsdesign zur Verfügung.

### Folgende Voraussetzungen müssen für diesen Zuschuss erbracht werden:

- 1. Die Gruppe muss als Werbeträger für alle steirischen Tischler wirksam werden. Dies kann in Form eines gemeinsamen Auftrittes, Standgestaltung oder ähnliches sein.
- 2. Die damit zusammenhängenden gemeinsamen Aktivitäten und Kosten müssen vor Beginn der Ausstellung bzw. Messe der Landesinnung der Tischler und Holzgestalter bekannt gegeben werden.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landesinnungsausschuss.

#### Einzelbeteiligung an Messen

Zuschuss für einzelne Tischler, die an einer Ausstellung bzw. an einer Messe teilnehmen.

#### Folgende Voraussetzungen müssen für diesen Zuschuss erbracht werden:

Jeder Tischler der durch entsprechende Werbemittel wie Logos, Fahnen etc. nachweißlich Werbung für das steirische Tischlerhandwerk betreibt, bekommt eine Subvention in Höhe von € 150,-- einmalig pro Jahr ausbezahlt.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landesinnungsausschuss.

Sämtliche oben angeführte Subventionen können nicht kombiniert werden.